

Verfahrensordnung für Sprachtests bei Anträgen auf Erteilung einer apothekerlichen Berufszulassung

(Fassung vom 03.08.2017)

Präambel¹

Wer eine Berufszulassung als Apotheker nach der Bundesapothekerordnung beantragt, muss nach den geltenden Bestimmungen unter anderem über die für die Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Zuständige Behörden für die Entscheidung über die Berufszulassung als Apotheker sind in Bayern die Regierung von Oberbayern und die Regierung von Unterfranken, im Folgenden „Regierung“ genannt. Die Regierung entscheidet im Rahmen des Berufszulassungsverfahrens, wer einen Sprachtest zum Nachweis der für die Berufsausübung als Apotheker erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache abzulegen hat.

Die 87. Gesundheitsministerkonferenz vom 26./27.06.2014 hat einstimmig Eckpunkte zur Überprüfung der für die Berufsausübung erforderlichen Deutschkenntnisse in den akademischen Heilberufen beschlossen. Auf der Grundlage jenes Eckpunktepapiers haben das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und die Bayerische Landesapothekerkammer diese mit den Regierungen abgestimmte Verfahrensordnung für Sprachtests bei Anträgen auf Erteilung einer apothekerlichen Berufszulassung vereinbart.

§ 1 Abnahme des Sprachtests

Im Rahmen eines bei der Regierung anhängigen Verfahrens auf Zulassung zum Apothekerberuf nimmt die Bayerische Landesapothekerkammer (BLAK) im Auftrag der Regierung den Sprachtest ab, wenn dieser von der Regierung für erforderlich gehalten wird.

§ 2 Bewertungsgremium

- (1) Der Sprachtest wird von einem von der BLAK zu stellenden Bewertungsgremium abgenommen, das aus mindestens zwei Prüfern besteht, von denen mindestens die Hälfte über die Approbation als Apotheker verfügt.

¹ Der besseren Lesbarkeit wegen wird in dieser Verfahrensordnung auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

- (2) Die Prüfer sollen Deutsch als Muttersprache beherrschen; Prüfer, die dies nicht erfüllen, müssen über eine Approbation als Apotheker und über eine im Rahmen dieser Approbation erlangte mindestens dreijährige Berufserfahrung in Deutschland verfügen.
- (3) Die Prüfer werden von der BLAK bestellt, sie sind im Rahmen ihrer Tätigkeit im Bewertungsgremium fachlich unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Gegebenenfalls bestehende Ausschlussgründe oder die Besorgnis der Befangenheit begründende Umstände sind von den Prüfern der Geschäftsstelle der BLAK rechtzeitig vor Abnahme des Sprachtests mitzuteilen.

§ 3 Anmeldung und Ladung zum Sprachtest

- (1) Die Regierung meldet der Bayerischen Landesapothekerkammer in Textform die antragstellende Person, die sich bei der Bayerischen Landesapothekerkammer dem Sprachtest unterziehen soll. Dies geschieht unter Nennung von Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Anschrift, E-Mail-Adresse (soweit vorhanden), Staatsangehörigkeit und Land des Examens, sowie der Übersendung des Nachweises über die Sprachkenntnisse auf Niveau B2. Soweit für die Ablegung des Sprachtests relevante Behinderungen bestehen, ist dies mit der Meldung nach Satz 1 ebenfalls mitzuteilen; ein entsprechender Nachweis in Form einer fachärztlichen oder amtsärztlichen Bescheinigung ist im Original beizufügen. Die antragstellende Person hat keinen Anspruch auf einen bestimmten Termin zur Ablegung der Prüfung.
- (2) Die antragstellende Person wird von der BLAK unter Wahrung einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen schriftlich zum Sprachtest geladen. In besonderen Fällen kann die Frist wie auch die Ladungsform im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten abgekürzt werden, wenn die antragstellende Person dies wünscht. Diese Verfahrensordnung ist frühestmöglich, spätestens jedoch mit der Ladung, der antragstellenden Person zu übersenden.

§ 4 Identitätsnachweis, Hilfsmittel und Arbeitsmaterialien

- (1) Bei Erscheinen zum Sprachtest hat sich die antragstellende Person durch Vorlage eines gültigen Identitätsnachweises auszuweisen.
- (2) Für die Ablegung des Sprachtests sind keinerlei Hilfsmittel der antragstellenden Personen zugelassen. So ist insbesondere die Benutzung von Mobiltelefonen und sonstigen elektronischen Medien nicht gestattet. Notwendige Arbeitsmaterialien wie z. B. Schreibgerät werden gestellt; ihre Nutzung ist mit den Verfahrenskosten abgedeckt.

§ 5 Nichterscheinen, verspätetes Erscheinen

Erscheint die antragstellende Person zum Sprachtest nicht, kann sich diese wegen eines Folgetermins bei der BLAK anmelden. Bei verspätetem Erscheinen zum Sprachtest kann eine Teilnahme am selben Tag regelmäßig nicht mehr durchgeführt werden, die antragstellende Person kann sich jedoch erneut wegen eines Folgetermins anmelden. Kann der Sprachtest in den Fällen nach Satz 1 und 2 nicht durchgeführt werden, ist der Regierung seitens der BLAK darüber Mitteilung zu machen.

§ 6 Belange von Personen mit Behinderungen

Die besonderen Belange von Personen mit Behinderungen sind zur Wahrung ihrer Chancengleichheit bei Durchführung des Sprachtests zu berücksichtigen, soweit dies angezeigt ist.

§ 7 Nicht-Öffentlichkeit

Die Abnahme des Sprachtests ist nicht öffentlich. Zuständigen Mitarbeitern des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege und der Regierung steht der Zutritt als Gast zu. Gleiches gilt für Vorstandsmitglieder oder Geschäftsstellenmitarbeiter der BLAK nach Zustimmung durch den Präsidenten. Mehr als zwei Gäste sollen im Sprachtest nicht anwesend sein; sie haben sich jeder Einwirkung auf die Abnahme und die Bewertung des betreffenden Sprachtests zu enthalten.

§ 8 Nachzuweisende sprachliche Qualifikation

- (1) Grundlage des Sprachtests sind allgemeine Sprachkenntnisse und -fähigkeiten des Sprachniveaus B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER). Dieses Sprachniveau ist in der Anlage 1 wiedergegeben. Ein gesonderter Sprachtest hierüber erfolgt nicht.
- (2) Im Sprachtest sind von der antragstellenden Person auf der Grundlage der Sprachkenntnisse nach Absatz 1 Fachsprachenkenntnisse und -fähigkeiten im berufsspezifischen Zusammenhang auf dem Sprachniveau C1 nach GER nachzuweisen. Dieses Sprachniveau ist in der Anlage 2 wiedergegeben.
- (3) Die antragstellende Person muss im Rahmen von Absatz 2 über diejenigen Kenntnisse der deutschen Sprache und entsprechende sprachliche Fähigkeiten verfügen, die für eine umfassende apothekerliche Tätigkeit erforderlich sind. Hierzu zählen insbesondere folgende Gesichtspunkte:

- a) Fehlerfreie Ausführung von Verschreibungen,
 - b) Information und Beratung von Patienten über Arzneimittel, arzneimittelbezogene Probleme sowie mögliche Arzneimittelrisiken, insbesondere über
 - › die sachgerechte Anwendung,
 - › mögliche Neben- oder Wechselwirkungen,
 - › die sachgerechte Aufbewahrung oder Entsorgung,
 - c) Herstellungsanweisungen für Rezeptur- und Defekturarzneimittel einschließlich Prüfanweisung für Defekturarzneimittel,
 - d) Verständigung mit den Angehörigen des pharmazeutischen Personals und anderen Mitarbeitern der Apotheke,
 - e) Fehlerfreies Verständnis ärztlicher Verschreibungen, bei Unklarheiten Verständigung mit den Verschreibenden
 - f) Anfragen der Arzneimittelinformationsstellen oder des Infocenters der BLAK
 - g) Durchführung schriftlicher Dokumentationen, bspw. Ausfüllen eines Berichtes über unerwünschte Arzneimittelwirkungen der Arzneimittelkommission der Deutschen Apotheker (AMK) gemäß Fallbeispiel,
 - h) sonstige apothekerlich-fachliche Kommunikation (z. B. durch Übersetzung pharmazeutischer Fachbegriffe oder über fachliche Literatur).
- (4) Zur Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 2 und 3 ist erforderlich, dass die antragstellende Person mit Patienten, Personen, die sich mit der Ausübung der Heilkunde befassen, und Berufskollegen im jeweiligen Zusammenhang mündlich und textlich so kommunizieren kann, dass sie diese inhaltlich ohne wesentliche Rückfragen versteht und sich spontan, fließend sowie klar, strukturiert und ausführlich sowie frei von auf sprachlichen Defiziten beruhenden Missverständnissen verständigen kann.

§ 9 Art und Gliederung des Sprachtests, Umsetzungshilfen

- (1) Der Sprachtest findet in Form einer Einzelprüfung statt.
- (2) Der Sprachtest umfasst folgende Bereiche:
 - a) ein simuliertes Apotheker-Patienten-Gespräch, in dem die unter § 8 Absatz 2 bis 4 in Bezug auf die Kommunikation zwischen dem Berufsangehörigen und Patienten beschriebenen Anforderungen unter Beweis gestellt werden,
 - b) das Anfertigen eines in der apothekerlichen Berufsausübung üblicherweise vorkommenden Schriftstückes (z. B. AMK-Berichtsbogen oder Kurz-Brief/E-Mail an Berufskollegen) zum Nachweis der unter § 8 Absatz 2 bis 4 beschriebenen Sprachanforderungen,

- c) ein Gespräch mit einem anderen Apotheker zum Nachweis der unter § 8 Absatz 2 bis 4 beschriebenen Anforderungen in Bezug auf die Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen oder im Team,

und dient vor allem der Überprüfung des Hörverstehens sowie der mündlichen und schriftlichen Ausdrucksfähigkeit, aber auch der Überprüfung des Leseverstehens. Das Fachwissen der antragstellenden Person darf im Rahmen des Sprachtests nicht überprüft werden. Die Abnahme des Sprachtests soll in der Regel 60 Minuten umfassen, wobei die Bereiche nach Satz 1 Buchstaben a) bis c) zu gleichen Teilen berücksichtigt werden sollen.

- (3) In Abhängigkeit von der inhaltlichen Gestaltung des Sprachtests kann das Bewertungsgremium für die antragstellende Person eine Vorbereitungszeit von bis zu 15 Minuten vorsehen. Im Fall einer Vorbereitungszeit ist die antragstellende Person während dieser Zeit zu beaufsichtigen.
- (4) Der Sprachtest ist in jedem Fall als Ganzes (Bereiche a) bis c) nach Absatz 2 Satz 1) abzulegen. Tritt die antragstellende Person während des Sprachtests von diesem zurück, ist dieser nicht bestanden. Eine Anrechnung von Teilen auf einen später abgelegten Sprachtest findet nicht statt. Die Regierung ist seitens der BLAK über den Rücktritt zu unterrichten.
- (5) Zur Durchführung des Sprachtests in den Bereichen nach Absatz 2 kann das Bewertungsgremium zweckdienliche und auf den Sprachtest im jeweiligen Bereich bezogene Umsetzungshilfen in den Sprachtest einbeziehen.
- (6) Für die Ablegung des Sprachtests im Bereich nach Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b) hat die antragstellende Person die Wahl zwischen handschriftlicher Erstellung des Schriftstücks und Erstellung einer Textdatei am Computer mittels einer Tastatur, welche eine in Deutschland übliche Tastaturbelegung aufweist (eine Tastaturbelegung, bei der die ersten sechs Tasten in der oberen Buchstabenreihe von links nach rechts mit den lateinischen Buchstaben Q, W, E, R, T, Z belegt sind).

§ 10 Niederschrift

Über den Sprachtest wird vom Bewertungsgremium eine Niederschrift erstellt, die folgende Angaben zu enthalten hat:

- a) Namen der Personen des Bewertungsgremiums,
- b) Name, Anschrift und Geburtsdatum der antragstellenden Person,
- c) Datum des Sprachtests,

- d) gegebenenfalls eingeräumte Vorbereitungszeit,
- e) Uhrzeit des Beginns und des Endes der Abnahme des Sprachtests,
- f) sonstige wesentliche Aspekte zum äußeren Ablauf des Sprachtests, wie z. B. Rücktritt nach Beginn des Sprachtests, gegebenenfalls zur Chancengleichheit gewährte Nachteilsausgleiche für Personen mit Behinderung, Verwendung nicht zugelassener Hilfsmittel,
- g) Ergebnis des Sprachtests; wurde der Sprachtest nicht erfolgreich abgelegt, sind hierfür die wesentlichen Gesichtspunkte anzugeben,
- h) Unterschriften aller Personen des Bewertungsgremiums.

§ 11 Ergebnis des Sprachtests

- (1) Der Sprachtest wurde erfolgreich abgelegt, wenn das Bewertungsgremium zu der Feststellung gelangt ist, dass die antragstellende Person sämtliche Sprachanforderungen nach § 8 Absatz 2 bis 4 in den drei Bereichen des Sprachtests (§ 9 Absatz 2 Satz 1) erfüllt.
- (2) Werden entgegen § 4 Absatz 2 Satz 1 und 2 verbotene Hilfsmittel, insbesondere ein Mobiltelefon oder ein sonstiges elektronisches Medium während der Vorbereitungszeit (§ 9 Absatz 3) oder während der Abnahme des Sprachtests verwendet, ist der Sprachtest insgesamt nicht bestanden.
- (3) Über das Ergebnis des Sprachtests ist der Regierung eine Bescheinigung auszustellen. Wurde der Sprachtest nicht bestanden, ist dies der Regierung unter Angabe der hierfür wesentlichen Gesichtspunkte mitzuteilen, vgl. § 10 lit. g. Eine Kopie der Bescheinigung nach Satz 1 wird der antragstellenden Person, eine Kopie der Niederschrift nach § 10 der Regierung übermittelt.

§ 12 Wiederholung des Sprachtests

Wurde der Sprachtest nicht bestanden, kann sich die antragstellende Person zu einem neuerlichen Sprachtest anmelden. Dieser kann nur als Ganzes abgelegt werden. Die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten ist nicht begrenzt. Eine neuerliche Anmeldung ist frühestens 2 Monate nach Ablegung des letzten Sprachtests möglich.

§ 13 Verfahrenskosten für den Sprachtest

- (1) Die Verfahrenskosten für den Sprachtest betragen € 400,00 und sind von der das Berufszulassungsverfahren durchführenden Regierung an die BLAK zu zahlen. Die Regierung erhebt die Kosten bei der antragstellenden Person im Wege des Auslagenersatzes.
- (2) Tritt die antragstellende Person vor Beginn des Sprachtests von diesem zurück oder erscheint sie zu spät, so dass der Sprachtest nicht mehr durchgeführt werden kann, werden die Verfahrenskosten nach Absatz 1 in Höhe von einem Drittel der Regierung in Rechnung gestellt, sofern ein unverschuldeter Rücktritt beziehungsweise eine unverschuldete Verspätung nachgewiesen wird. In allen anderen Fällen der Nichtteilnahme oder der nur teilweisen Teilnahme werden die Verfahrenskosten nach Absatz 1 in voller Höhe der Regierung in Rechnung gestellt.

Anlagen

Anlage 1 (zu § 8 Absatz 1)

Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen (GER) Level B: Selbständige Sprachverwendung

Niveaustufe B2 – Selbständige Sprachverwendung:

Kann die Hauptinhalte komplexer Texte zu konkreten und abstrakten Themen verstehen; versteht im eigenen Spezialgebiet auch Fachdiskussionen.

Kann sich so spontan und fließend verständigen, dass ein normales Gespräch mit Muttersprachlern ohne größere Anstrengung auf beiden Seiten gut möglich ist.

Kann sich zu einem breiten Themenspektrum klar und detailliert ausdrücken, einen Standpunkt zu einer aktuellen Frage erläutern und die Vor- und Nachteile verschiedener Möglichkeiten angeben.

Anlage 2 (zu § 8 Absatz 2)

Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen (GER) Level C: Kompetente Sprachverwendung

Niveaustufe C1 – Fachkundige Sprachkenntnisse:

Kann ein breites Spektrum anspruchsvoller, längerer Texte verstehen und auch implizite Bedeutungen erfassen.

Kann sich spontan und fließend ausdrücken, ohne öfter deutlich erkennbar nach Worten suchen zu müssen.

Kann die Sprache im gesellschaftlichen und beruflichen Leben oder in Ausbildung und Studium wirksam und flexibel gebrauchen.

Kann sich klar, strukturiert und ausführlich zu komplexen Sachverhalten äußern und dabei verschiedene Mittel zur Textverknüpfung angemessen verwenden.